



Turnverein Berchum
Traditionen | Visionen | Begegnungen

Satzung

des Turnverein Berchum 1885

Impressum

Herausgeber:

Turnverein Berchum
Ergster Weg 15
58093 Hagen

verein(at)tvberchum.de

Stand: 3. Ergänzung vom 24.02.2024

Inhalt

Präambel

A. Allgemeines		Seite
§ 1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	4
§ 2	Zweck des Vereins	4
§ 3	Gemeinnützigkeit	5
§ 4	Verbandsmitgliedschaften	5
B. Vereinsmitgliedschaft		Seite
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6	Arten der Mitgliedschaft	6
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8	Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	7
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder		Seite
§ 9	Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	8
§ 10	Mitgliedrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	9
§ 11	Ordnungsgewalt des Vereins	9
D. Organe des Vereins		Seite
§ 12	Die Vereinsorgane	10
§ 13	Die Mitgliederversammlung	10
§ 14	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	11
§ 15	Der geschäftsführende Vorstand	12
§ 16	Der Gesamtvorstand	13
§ 17	<i>gestrichen</i>	13
E. Sonstige Bestimmungen		Seite
§ 18	Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit	13
§ 19	Kassenprüfende	14
§ 20	Vereinsordnungen	14
§ 21	Haftung	15
§ 22	Datenschutz	15
F. Schlussbestimmungen		Seite
§ 23	Auflösung des Vereins	16
§ 24	Gültigkeit dieser Satzung	16

Präambel

Der Turnverein Berchum 1885 gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsausübenden sowie aller sonstigen Mitarbeitenden orientieren:

Der TV Berchum 1885, seine mit einem Amt versehenen und mitarbeitenden Personen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der TV Berchum 1885, seine mit einem Amt versehenen und mitarbeitenden Personen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur. Des Weiteren hat der TV Berchum ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt erstellt. Der TV Berchum 1885 tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Ebenso ist der TV Berchum 1885 parteipolitisch und religiös neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der TV Berchum 1885 wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Außerdem fördert der TV Berchum 1885 die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund und verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1885 gegründete Verein führt den Namen Turnverein Berchum 1885. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Berchum (Stadt Hagen).
- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des TV Berchum 1885 ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- 2) Ein besonderes Anliegen des TV Berchum 1885 ist die Pflege der Dorfgemeinschaft Berchum.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,

- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen,
- e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitungen, Trainerinnen und Trainern sowie Gruppenhilfen,
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
- h) die Beteiligung an den Aktivitäten der Dorfgemeinschaft Berchum

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit ihnen solche nicht gemäß § 18 dieser Satzung zustehen.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der TV Berchum 1885 ist Mitglied
 - a.) im Stadtsportbund Hagen e.V. und
 - b.) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Ein- und Austritt in und aus Bünden, Verbänden und Organisationen beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist

davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

- 3) Der Aufnahmeantrag einer minderjährigen Person bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertretung.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Durch die Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereines/der Abteilungen, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen.
- b) passiven Mitgliedern
Passive Mitglieder nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Für sie steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund.
- c) außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen)
- d) Kurzzeitmitgliedern
Kurzzeitmitglieder sind Personen, die sich im sportlichen Bereich fortbilden möchten, ohne dauerhaft Mitglied zu werden. Für diese Mitglieder besteht die Möglichkeit einer halbjährigen Kurzzeitmitgliedschaft. Die Kurzzeitmitglieder erkennen die jeweils gültige Satzung und die mitgeltenden Ordnungen an.
- e) Ehrenmitgliedern
Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch den Tod;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines

Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- grob und schuldhaft gegen die Satzung oder Ordnungen verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand unter Berücksichtigung des Berichts der sportlichen Leitung auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 2a) Ein kurzfristiges Ausschließen eines Mitgliedes vom Übungsbetrieb für die darauffolgenden Übungseinheiten (max. 2 Wochen) kann von der verantwortlichen Übungs- bzw. Gruppenleitung bei Fehlverhalten gemäß § 8 Abs. 1 ausgesprochen werden. Dieses Fehlverhalten ist unverzüglich (max. 24 Stunden) gegenüber der sportlichen Leitung und dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich durch die verantwortliche Übungs- bzw. Gruppenleitung zu begründen.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied oder ggfs. seine gesetzliche Vertretung wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 4) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei

Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

- 6) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des TV Berchum 1885 sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtungen einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Diese sind in einer Beitragsordnung festgelegt. Umlagen können bis zur Höhe des Einfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem TV Berchum 1885 Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 4) Der Beitrag wird per SEPA-Lastschriftmandat zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim TV Berchum 1885 eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 7) Fällige Beitragsforderungen können vom TV Berchum 1885 außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

- 8) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzliche Vertretung ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im TV Berchum 1885 persönlich aus. Ihre gesetzliche Vertretung ist von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, ist aber dennoch berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 11 Ordnungsgewalt des TV Berchum 1885

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeitenden und Übungsleitungen Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
 - b) befristeter bis maximal sechsmonatigen Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied oder ggfs. seine gesetzliche Vertretung ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden. Bis zur endgültigen Entscheidung über eine Vereinsstrafe nach Absatz 2 ist das Mitglied vorläufig vom Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen.
- 5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

- 6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Organe des TV Berchum 1885

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der geschäftsführende Vorstand;
- c) der Gesamtvorstand;
- d) gestrichen durch 2. Änderung vom 18.03.2023

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des TV Berchum 1885 ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung muss bis zum 30. April durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –fristen ergeben sich aus Absatz 3.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von der Person, die den 1. Vorsitz ausübt, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt eine Person, die das Protokoll führt. Die

Versammlungsleitung kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Personen, die die Versammlung geleitet und das Protokoll geführt haben, zu unterzeichnen ist.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist die kandidierende Person gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keine kandidierende Person im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden kandidierenden Personen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang die kandidierende Person, die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten kandidierenden Personen das Amt angenommen haben.
- 12) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis 1 Woche vor dem entsprechenden Termin zugehen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- e) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
- f) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand;
- g) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
- h) Entlastung des Gesamtvorstandes;

- i) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
- j) Wahl der Kassenprüfenden;
- k) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- l) Beschlussfassung über Anträge.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus den Personen, die folgende Funktionen ausüben:
 - a) dem 1. Vorsitz,
 - b) dem 2. Vorsitz,
 - c) der Geschäftsführung und
 - d) der Finanz- und Budgetverantwortung.

Der TV Berchum 1885 wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine Nachfolge bestimmen.
- 7) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Person, die den 1. Vorsitz ausübt, bei deren Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail

gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Person, die den 1. Vorsitz ausübt.

- 8) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 16 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) der sportlichen Leitung
 - c) der Leitung Breitensport
 - d) der Leitung Senioren weiblich
 - e) der Leitung Senioren männlich
 - f) der Leitung Ligasport weiblich
 - g) der Leitung Ligasport männlich
 - h) der Leitung Volleyball
 - i) der Leitung Veranstaltungsorganisation
 - j) der Schriftführung

- 2) Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
 - b) Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen
 - c) allgemeine Mitgliederverwaltung
 - d) Vertretung des TV Berchum 1885 in übergeordneten Verbänden
 - e) Mitwirkung in der Dorfgemeinschaft Berchum
 - f) Regelungen zum Sportbetrieb

- 3) Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden
Im Übrigen gilt § 15 Abs. 7 entsprechend.

§ 17 *gestrichen durch 2. Änderung vom 18.03.2023*

E. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den TV Berchum 1885 gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- 2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Geschäftsstellenleitung und/oder Mitarbeitende für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitungen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat die Person, die den 1. Vorsitz ausübt oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitende des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des TV Berchum 1885 entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeitende haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 19 Kassenprüfende

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfende, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfenden beträgt 2 Jahre, wobei jeweils eine dieser Personen für gerade Jahre und eine für ungerade Jahre gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- 3) Die Kassenprüfenden prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfenden sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 20 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitrags- und Finanzordnung
- b) Geschäftsordnungen des Vorstandes und des Turnrates
- c) Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt
- d) Ehrenkodex
- e) Datenschutzerklärung

f) Ehrenordnung

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen. Der Gesamtvorstand entscheidet über Abteilungsordnungen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 21 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder bzw. Amtsausübende, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem TV Berchum 1885, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, haftet der TV Berchum 1885 gegenüber den Mitgliedern nicht, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im TV Berchum 1885 verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den TV Berchum 1885 Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem TV Berchum 1885 hinaus.

F. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren bzw. Liquidatorinnen des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des TV Berchum 1885 oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.03.2019 beschlossen.
- 2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Thomas Sturm
(Geschäftsführer)

Clemens Lohkamp
(Beratender Rechtsanwalt)

Jakob Kremer
(Schriftführer)